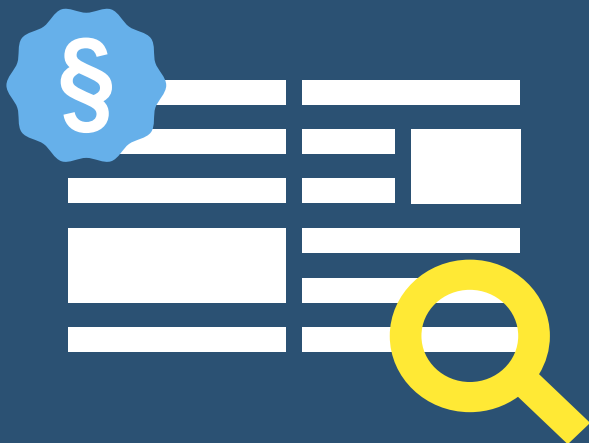




Erstellung und Verbreitung von Pressespiegeln

Praktische Tipps und rechtliche Grundlagen

Vorwort

Sie sind Pressesprecher, Kommunikationschefin oder in Ihrem Hause für die Medienbeobachtung und -auswertung verantwortlich? Sie möchten wissen, wie Sie auf dem einfachsten Weg einen Pressespiegel erstellen können und welche Rechte Sie dabei zu beachten haben? Auf den folgenden Seiten haben wir die wichtigsten Informationen zur Rechtslage bei der Erstellung und Verbreitung von Pressespiegeln für Sie zusammengestellt.

Dürfen Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften oder Online-Portalen ohne Weiteres auf Unternehmenswebsites verwendet werden? Dürfen Pressespiegel weitergegeben werden? Und wie ist die Situation, wenn Beiträge unlicenziert verbreitet wurden?

Mit dem vorliegenden Whitepaper geben wir Antworten und zeigen schnelle und unkomplizierte Lösungswege auf.

Inhaltsverzeichnis

- 01 Vorwort
- 04 Drei Wege der Medienbeobachtung
- 07 Grundsätzliches:
Warum Lizenzen für Pressespiegel?
- 12 Die Rechtslage
- 19 Häufig gestellte Fragen
- 23 Übersicht:
Rechteeerwerb für Pressespiegel bei PMG
- 28 Über PMG Presse-Monitor

Drei Wege der Medienbeobachtung



Artikel selbst suchen und zu einem Pressespiegel zusammenstellen

Sie können Pressespiegel erstellen, indem Sie Zeitungen oder andere Medien selbst durchsuchen und relevante Artikel herausfiltern. Diese Vorgehensweise verschafft nur einen begrenzten Überblick, ist aber nach wie vor gängige Praxis, zumal wenn die Fach- und Lokalpresse überschaubar bzw. eine überregionale Berichterstattung selten ist oder aber die Medienbeobachtung zu einem komplexen Thema Fachwissen erfordert, über das Dienstleister nicht verfügen. In diesen Fällen werden Beiträge häufig noch von Hand ausgeschnitten oder kopiert, zu einem Pressespiegel zusammengestellt und an den jeweiligen Leserkreis weitergegeben.



Einen Medienauswerter oder Clippingdienst beauftragen

Eine weitere Möglichkeit ist es, ein Dienstleistungsunternehmen mit der Auswertung der Berichterstattung zu beauftragen. Hierbei werden vorab relevante Themen und Suchbegriffe festgelegt. Auf dieser Basis wertet das beauftragte Unternehmen die Medien aus und bereitet die Ergebnisse anschließend gemäß Ihren individuellen Vorgaben auf. Das Medienbeobachtungsunternehmen übernimmt also nicht nur die fortlaufende Recherche und Lizenzierung, sondern erbringt auch eine eigene redaktionelle Leistung, indem die recherchierten Beiträge zu einem in sich geschlossenen Pressespiegeldokument zusammengestellt werden.

Für den Prozess der Recherche und Lizenzierung nutzen diese Dienstleister häufig die PMG Pressedatenbank, ergänzen aber möglicherweise einzelne, spezielle Medien.



Die PMG Pressedatenbank für Recherche sowie Pressespiegelerstellung und -verbreitung nutzen

Um einen vollständigen Überblick zu erhalten und dabei Zeit zu sparen, ist die Nutzung einer Datenbank sinnvoll. Im deutschsprachigen Raum unterhält die PMG die größte tagesaktuelle Pressedatenbank. Bereits ab 1 Uhr morgens fließen dort die ersten tagesaktuellen Beiträge ein.

Spätestens ab 7 Uhr stehen dann Tag für Tag die Beiträge aus über 90 Prozent der Tagespresse, etwa 400 Zeitschriften und Magazinen und rund 450 Online-Publikationen für die Volltextrecherche zur Verfügung. Der Vorteil der Datenbanknutzung: Die Auswertung der Berichterstattung erfolgt auf Knopfdruck, und Sie können Präsenzanalysen und andere Auswertungen auf Basis der Recherche direkt anschließen und das Ergebnis in das Corporate Design Ihres Hauses setzen.

Grundsätzliches: Warum Lizenzen für Pressespiegel?

Verlagsinhalte, also Artikel und Medienbeiträge, sind regelmäßig urheberrechtlich geschützte Werke. Der urheberrechtliche Schutz ist in der individuellen geistigen Schöpfung der Autoren begründet. Dem Autor stehen als Urheber sowohl die Rechte auf die Anerkennung seiner Urheberschaft und auf den Schutz vor der Entstellung seines Werkes als auch die ausschließlichen wirtschaftlichen Verwertungsrechte zu. Wer einen Medienbericht für einen Pressespiegel digitalisiert und verbreitet – und sei es nur innerhalb des eigenen Unternehmens –, benötigt daher für diese Nutzung eine Lizenz des Urhebers. Hierum kümmert sich die PMG: Aufgrund einer Rechtekette, die vom Urheber über die Verlage bis zur PMG reicht, ist die PMG berechtigt, Ihnen die notwendigen Lizenzen für sämtliche Verlagsinhalte in der PMG Pressedatenbank zu erteilen.



Grundsätzlich richten sich der Umfang und damit die Kosten dieser Lizenzen nach der Art und dem Umfang der Verbreitung des jeweiligen Pressespiegels. Grundsätzlich gilt: Je mehr Leser, desto geringer der Lizenzpreis, der pro Leser fällig wird. Wenn Sie für Ihre Medienauswertung die PMG Pressedatenbank nutzen, erfahren Sie schon bei der Auswertung, welche Kosten für die Lizenzierung anfallen, und können die ausgewählten Artikel mit wenigen Mausklicks erwerben.

Auch wenn Sie Ihre Pressespiegel selbst digitalisieren, also z. B. einscannen, können Sie die notwendige Lizenzierung über die PMG Pressedatenbank durchführen. Dazu laden Sie eine Tabelle mit Daten zu den von Ihnen digitalisierten Artikeln in der PMG Pressedatenbank hoch und erwerben damit alle erforderlichen Nutzungs- und Verbreitungsrechte für Ihren Pressespiegel.

Wichtig: Diese Lizenzen gelten zunächst nur für die Verbreitung innerhalb Ihrer Organisation und für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Erscheinungstag des jeweiligen Artikels bzw. vier Wochen nach Kauf des jeweiligen Artikels aus der PMG Pressedatenbank. (Die Aufbewahrung eines digitalen Belegexemplars des Pressespiegels ist für ein Jahr möglich.) Die Archivierung der Beiträge über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus erfordert eine gesonderte Lizenzierung (vgl. Seite 11).

Allerdings bleibt keine Regel ohne Ausnahme: Bestimmte Artikel dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) gemäß § 49 Urheberrechtsgesetz (UrhG) im Interesse der Allgemeinheit für digitale Pressespiegel verwendet werden, ohne dass eine Verlagslizenz erworben werden muss. Dies betrifft allerdings nur einzelne Artikel, die ausschließlich politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen. Diese dürfen für betriebs- oder behördeninterne Pressespiegel genutzt werden (sog. In-house-Pressespiegel) und im Unterschied zur regulären

PMG-Lizenzierung nur in einer grafischen Form, die sich nicht zu einer Volltextrecherche eignet. Hierbei ist zu beachten, dass, wenn Sie von dieser eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit von Artikeln für Pressespiegel Gebrauch machen möchten, Sie hierfür gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG eine angemessene Vergütung an die Verwertungsgesellschaft VG Wort abzuführen haben, die ihrerseits Vergütungen an die Autoren ausschüttet. Lizenzieren Sie Ihre Artikel über die PMG, sind die an die VG Wort zu leistenden Vergütungen hierin bereits enthalten und werden durch die PMG an die VG Wort abgeführt. Sie müssen sich um nichts weiter kümmern.



Beiträge archivieren

Die Archivierung von einzelnen Beiträgen oder ganzen Pressespiegeln über eine Frist von vier Wochen hinaus erfordert zusätzliche Rechteeinräumungen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in direkter Einzelabsprache mit den Verlagen über gesonderte Archivierungsrechte für einzelne Beiträge zu verhandeln.

Für mehr als 90 Prozent der in der PMG Pressedatenbank angebotenen Publikationen können Sie Archivierungsrechte über die PMG erwerben. Dazu wählen Sie im Rahmen eines regulären Pressespiegelvertrages die Option PMG Archivierungsrechte. Damit ist die Archivierung bis zu zehn Jahre möglich. Der Preis wird pro Beitrag berechnet.

Die Rechtslage

Das Urheberrecht und die Lizenzierung über die PMG

Das Urheberrecht stellt die Ansprüche der Verfasser von Artikeln und anderen Medienbeiträgen, also der Autoren, unter Schutz. Geschützt werden dabei nicht nur Meisterwerke des Journalismus. Vielmehr stellt die Rechtsprechung nur geringe Anforderungen an die hinreichende Individualität der Sprachwerke, um diese dem Urheberrechtsschutz zu unterstellen (sog. Kleine Münze). So kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) für die Schutzfähigkeit von Texten bereits ein bescheidenes Maß an geistiger Tätigkeit genügen (BGH, Urteil vom 27.02.1981, GRUR 1981, 520, 521 – Fragensammlung). Das Urheberrecht schützt den Autor dabei nicht nur in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Artikel, sondern dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Artikels (vgl. § 11 Urheberrechtsgesetz (UrhG)).

Allerdings regelt das Urheberrechtsgesetz auch Schranken des Urheberrechts des Autors. So dienen die §§ 44a ff. UrhG

dem Ausgleich der Interessen der Autoren einerseits und denen der Werkvermittler und Endnutzer andererseits. Gesetzestechisch stehen hierfür mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Der Gesetzgeber kann das Ausschließkeitsrecht des Autors beispielsweise zu einem bloßen Vergütungsanspruch herabstufen, sodass eine bestimmte Nutzung ohne Zustimmung des Autors möglich, jedoch zu vergüten ist. Dabei ordnet der Gesetzgeber regelmäßig an, dass sog. Verwertungsgesellschaften diese gesetzlichen Vergütungsansprüche wahrnehmen. Einen solchen Fall stellen – in einem sehr eingeschränkten Umfang – Pressespiegel dar.

§ 49 Urheberrechtsgesetz

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Informationsblättern dieser Art (z. B. in Pressespiegeln) grundsätzlich zulässig, wenn sie politische,

wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG ist dem Urheber hierfür jedoch grundsätzlich eine angemessene Vergütung zu zahlen, wobei dieser Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Wenn Beiträge über die Veröffentlichung im jeweiligen Medium hinaus genutzt oder verbreitet werden, etwa im Rahmen eines (Papier-)Pressespiegels, haben Autoren daher einen gesetzlichen Anspruch auf ein Honorar. Diese Vergütung erhebt in Deutschland die VG Wort als Verwertungsgesellschaft, die das Gesamtaufkommen der Vergütungen aufgrund einer Einzelauswertung aller als Belegexemplare an die VG Wort gesandten Pressespiegel unter Berücksichtigung von Länge des Artikels und Auflagenhöhe wiederum an die Urheber ausbezahlt.

Nach der Rechtsprechung des BGH erfasst § 49 UrhG auch digitale Pressespiegel – mit zwei wichtigen Einschränkungen: Zum einen muss es sich um einen betriebs- oder

behördeninternen Pressespiegel handeln (sog. Inhouse-Pressespiegel). Zum anderen dürfen Artikel lediglich in grafischer Form zugänglich gemacht werden, die sich im Falle der Speicherung nicht zu einer Volltextrecherche eignet (BGH, Urteil vom 11.07.2002, GRUR 2002, 963 – elektronischer Pressespiegel).



Digitale Pressespiegel: PMG

Aufgrund der starken Einschränkungen der Rechte gemäß § 49 UrhG werden bei der Erstellung von digitalen Pressespiegeln oftmals auch Rechte der Verlage berührt, in deren Medien die jeweiligen Beiträge veröffentlicht wurden. Das gilt auch für Inhalte, die Lesern im Internet kostenfrei zugänglich gemacht werden, etwa in den Online-Portalen von Zeitungen und Zeitschriften. Dementsprechend ergeben sich in der täglichen Praxis ggf. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den eingeschränkten Rechten aus § 49 UrhG und der erforderlichen Lizenzierung durch die Verlage.

Um den Bedürfnissen der Nutzer im Sinne einer vereinfachten Abwicklung zu genügen, haben daher zum einen die Verlage mit der PMG einen eigenen elektronischen Zugriffsdienst geschaffen und die PMG berechtigt, die erforderlichen Lizenzen für sämtliche Artikel über die PMG Pressedatenbank zu vergeben. Mit dieser Lizenzierung werden die Ansprüche der Verlage abgegolten.

Zum anderen haben die VG Wort und die PMG eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, durch welche im Ergebnis die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Autoren gemäß § 49 UrhG erfüllt werden.

Die Lizenzierung von Verlagsinhalten durch die PMG ist somit die einfache rechtssichere Lösung für die Erstellung und Verbreitung von Pressespiegeln.

Exkurs: das Leistungsschutzrecht

Presseverlage sehen sich in der digitalen Welt damit konfrontiert, dass ihre Online-Angebote von anderen gewerblichen Anbietern systematisch und über das bloße Verlinken weit hinaus genutzt werden. Diese systematische (Aus-)Nutzung der verlegerischen Leistung soll durch das am 1. August 2013 in Kraft getretene, in den §§ 87f bis 87h UrhG festgeschriebene Leistungsschutzrecht für Presseverleger besser geregelt werden. Dabei schützt das neue Leistungsschutzrecht – nach dem Vorbild der Leistungsschutzrechte für die Hersteller von Tonträgern und Filmen – die zur Schaffung eines Presseerzeugnisses erforderlichen wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Leistungen der Presseverleger (BT-Drs. 17/11470, 8).

>>

>>

In der Sache räumt das Leistungsschutzrecht den Presseverlagen das ausschließliche Recht ein, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Dieser Schutz erfasst jedoch nur systematische Nutzungen der verlegerischen Leistung durch Suchmaschinen und Anbieter von Diensten, welche Presseerzeugnisse entsprechend aufbereiten, etwa sog. News-Aggregatoren. Ausgenommen von dem Schutz sind einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte.

Das Leistungsschutzrecht schützt den Verleger als Hersteller von Presseerzeugnissen. Dieser Schutz erstreckt sich auf das Presseerzeugnis in seiner konkreten Festlegung. Davon unberührt bleibt der unverändert bestehende urheberrechtliche Schutz des Autors, der sich auf den jeweiligen Text erstreckt.

Häufig gestellte Fragen

1. Darf ich einzelne Artikel in kleineren Mengen kopieren oder einscannen und dann an einen kleineren Kreis von Lesern, etwa in meinem Unternehmen, verteilen?

Sobald man einen Artikel kopiert oder scannt, vervielfältigt man ihn – und damit sind die Rechte der Urheber berührt. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Sie müssen die ausgewählten Beiträge also für jede Vervielfältigung und für jede Verbreitung, und sei es nur im kleinen Kreis, lizenzieren lassen.

Hinweis: Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel in Pressespiegeln grundsätzlich zulässig, wenn die Artikel ausschließlich politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG müssen Sie jedoch für diese gesetzlich erlaubte Nutzung eine angemessene Vergütung an die VG Wort als Verwertungsgesellschaft zahlen. (Diese VG-Wort-Vergütung ist bei der Lizenzierung von Artikeln über die PMG inklusive.)



2. Darf ich Ausdrucke des Pressespiegels beispielsweise an Kunden versenden?

Das kommt darauf an, welchen Vertrag Sie mit der PMG schließen: Bei der Nutzung von „PMG Digital“ und „PMG Rechte“ erwerben Sie die Rechte an der Nutzung von Beiträgen jeweils für einen begrenzten Nutzerkreis. An diesen – etwa Ihre Kollegen im Unternehmen – dürfen Sie die erstellten Pressespiegel weitergeben. Die Auswertung auszudrucken und zum Beispiel an Kunden oder andere Dritte zu versenden und damit weiterzuverbreiten, ist jedoch nicht abgedeckt.

3. Wie lange darf ich Pressespiegel oder einzelne Beiträge aufbewahren?

Bis zu zehn Jahre – wenn Sie dies beim Rechteerwerb berücksichtigen. Für die Archivierung ergänzen Sie im Rahmen Ihres Pressespiegelvertrages die Option Archivierungsrechte. Damit dürfen alle Nutzer, die für die Einsicht in die digitalen Pressespiegel bei der PMG angemeldet sind, automatisch auch auf das Pressespiegelarchiv zugreifen.

Die Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem Folgejahr, in dem der betreffende Beitrag in einen Pressespiegel aufgenommen wurde. Danach müssen sämtliche Beiträge gelöscht werden. Wählen Sie die zusätzliche Option Archivierungsrechte nicht aus, dürfen Sie einen Beitrag nur für einen Zeitraum von vier Wochen nach seinem Erscheinungstag bzw. nach dem Kauf in der PMG Pressedatenbank speichern. (Die Aufbewahrung eines digitalen Belegexemplars ist für ein Jahr gestattet.) Im Fall des § 49 UrhG darf ein Pressespiegel nur zur tagesaktuellen Information genutzt werden. In der Praxis gilt eine Aufbewahrungsfrist von sieben Tagen.

4. Was passiert, wenn man Pressespiegel erstellt und verbreitet, ohne die entsprechenden Lizenzen erworben zu haben?

Liegt kein Fall der eingeschränkten Rechte gemäß § 49 UrhG vor, würden Sie damit die Rechte von Autoren und Verlagen verletzen. Insoweit gilt grundsätzlich § 106 Abs. 1 UrhG: „Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen

Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ In gelernter Praxis bemüht sich die PMG in Absprache mit den Verlagen um individuelle, zügige Klärungen in Form angemessener Nachlizenzierungen.



Übersicht: Rechteerwerb für Pressespiegel bei PMG

Pressespiegel

PMG Digital

Herkunft

Digitaler Bezug von Beiträgen und Bildern

Quellen

Alle Titel, die in der PMG Pressedatenbank digital vorliegen

Textinhalte

Alle Beiträge, keine inhaltlichen Schranken

Rechteeinräumung/ Auskunftspflicht

Alle heruntergeladenen Beiträge und Bilder des Pressespiegels werden automatisch lizenziert

Verbreitung

Intranet, E-Mail, Papierausdruck/betriebs-, behörden-intern

PMG Rechte

§ 49 UrhG (Vergütungspflicht VG Wort)

Eigendigitalisierung von Beiträgen und Bildern

Eigendigitalisierung von Beiträgen und Bildern

Alle Titel, die über die PMG Pressedatenbank lizenziert werden können

Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichte Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern; keine wissenschaftlichen Zeitschriften oder Fachzeitschriften

Alle Beiträge, keine inhaltlichen Schranken

Alle Beiträge, sofern sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen

Alle eigendigitalisierten Artikel und Bilder des Pressespiegels werden durch Upload der Lizenztafel im PMG Pressespiegel-Portal lizenziert

Durch Upload im PMG Pressespiegel-Portal kommt der Nutzer seiner diesbezüglichen Auskunftspflicht gegenüber der VG Wort nach. Die Vergütung der verwendeten Artikel und Bilder wird über die PMG an die VG Wort abgeführt

Intranet, E-Mail, Papierausdruck/betriebs-, behörden-intern

Intranet, E-Mail, Papierausdruck/betriebs-, behörden-intern

>>

Pressespiegel	PMG Digital
Speicherdauer	Vier Wochen – ab dem Tag des Kaufs des betreffenden Beitrags in der PMG Pressedatenbank
Aufbewahrung eines digitalen Belegexemplars	Ein Jahr
Pressespiegelarchivierung	Zehn Jahre (mit Option „PMG Archivierungsrechte“)
Formate	Keine Formatbeschränkung
Abrechnung	Artikelgenaue monatliche Abrechnung über die PMG
Nutzung der PMG Pressedatenbank (Pressespiegel-Portal)	Erstellung des Pressespiegels, Recherche in allen verfügbaren Quellen (Volltext- und Kategoriensuche), Suchergebnisse werden in Trefferlisten angezeigt, Artikelvorschau, E-Mail-Versand der Trefferlisten (Push-Dienst) u. v. m.

PMG Rechte	§ 49 UrhG (Vergütungspflicht VG Wort)
Vier Wochen – ab dem Erscheinungstag des betreffenden Beitrags	Eine Woche
Ein Jahr	Analog zur Speicherdauer (s.o.)
Zehn Jahre (mit Option „PMG Archivierungsrechte“)	Nicht möglich
Keine Formatbeschränkung	Nur als Bild oder grafische Datei (Faksimile) in einer Form, die sich im Falle der Speicherung nicht zu einer Volltextrecherche eignet
Artikelgenaue monatliche Abrechnung über die PMG	Artikelgenaue monatliche Abrechnung über die PMG
Lizenzierung des digitalen Pressespiegels und bei Bedarf zu weiterführenden Recherchen (mit Zusatzvertrag)	Meldung verwendeter Artikel für digitale Pressespiegel im Sinne des § 49 UrhG

Die PMG Presse-Monitor GmbH ist ein Unternehmen deutscher Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Mit der größten tagesaktuellen Pressedatenbank im deutschsprachigen Raum ist die PMG das führende Unternehmen für die digitale Medienbeobachtung und Medienauswertung.

200.000 tagesaktuelle Beiträge aus rund 2.300 Publikationen erscheinen Tag für Tag in der PMG Pressedatenbank. Kunden können bereits ab 1 Uhr auf erste tagesaktuelle Inhalte online zugreifen, spätestens ab 7 Uhr stehen dann alle Beiträge aus den verfügbaren Publikationen für die Pressespiegelerstellung bereit.

800 Zeitungs- und Zeitschriftenverlage speisen ihre Inhalte in die PMG Pressedatenbank ein. Das Medienportfolio umfasst über 90 Prozent der Tagespresse, etwa 400 Zeitschriften und Magazine und rund 450 Online-Publikationen sowie internationale Printtitel.

4.000 Kunden aus Unternehmen, Verbänden und öffentlichen Institutionen sowie Medienbeobachtungsdienste und PR-Agenturen nutzen die Angebote der PMG.

Umfragung: Ist die deutsche Wirtschaft auf Rekordkurs?

Die deutsche Wirtschaft verläuft in diesem Jahr so viel wie noch nie zuvor in der Geschichte. Die Linienwirtschaft ist im Aufschwung, die Dienstleistungswirtschaft wächst, die Exportwirtschaft boomt. Die deutsche Wirtschaft ist auf Rekordkurs. Das ist die Botschaft der Umfrage.

Die Umfrage wurde von der Zeitschrift 'Der Spiegel' durchgeführt. Sie ist die größte Umfrage ihrer Art in Deutschland. Sie umfasst über 100.000 Befragte. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Frage	Antwort
Wie ist die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr?	Sehr gut (45%), Gut (35%), Mittelmäßig (15%), Schlecht (5%), Sehr schlecht (0%).
Wodurch ist die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich?	Export (35%), Dienstleistungen (25%), Innovationen (20%), Arbeitsmarkt (15%), Politik (5%).
Welche Herausforderungen sieht man für die deutsche Wirtschaft?	Globalisierung (30%), Umweltprobleme (25%), Arbeitsmarkt (20%), Energiekosten (15%), Inflation (10%).

SCHIRME RAUS UND STIEFEL AN!

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

GIVE-AWAYS: LUSTIG GERN, NÜTZLICH IMMER

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

ZUM THEMA GIVE-AWAYS: DREI FRAGEN AN WOLFGANG WEG

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

GIB ALLES! Herr Weg, gehen die Klassiker Herr und Bleistift noch?

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

WEG: Ja, sie belegen seit Jahren die obersten Plätze in der Rangliste der 'most frequently given'.

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

Und natürlich die eingesamלטeten Dinge nach Hause zu tragen.

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

GIB ALLES! Gibt es auch digitale Give-aways?

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

WEG: Nach zehn Berufsjahren kann ich sagen: Es gibt kein Give-away, das es nicht gibt. Folglich gibt es auch digitale.

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

GIB ALLES! Aha. Zum Schluss: Wie lautet Ihr Tipp für das perfekte Give-away?

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

WEG: Das ist ganz einfach: Nützlich muss es sein und den Nutzer erfreuen – wie ein schöner Schirm bei Regenwetter.

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

GIB ALLES! Herr Weg, vielen Dank.

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

CYBERSICHERHEIT: TEST OFFENBART KRITISCHE SICHERHEITSLÜCKEN

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

Ein großer US-Elektronikkonzern hat vor einer schweren Sicherheitslücke im mobilen Geräten sowie Computern gewarnt. Hacker könnten Zugriff auf E-Mails und andere Kommunikationsvorgänge erhalten, die eigentlich verschlüsselt sein sollten, warnen die Experten. Es ist davon die Rede für gezielte Angriffe ausgerechnet. Wie lange die Lücke für gezielte Angriffe besteht, konnte bislang allerdings nicht rekonstruiert werden. Das Problem betrifft ein zentrales Teil des Betriebssystems, das viele Programme nutzen. Der Fehler dürfte es Angreifern ermöglichen, die in vermeintlich gesicherte Netzwerkeintritten und sich Zugang zu E-Mails, Texten und anderen Daten verschaffen. Die Lücke ist in verschiedenen Versionen des Betriebssystems zu finden. Die Experten empfehlen, die betroffenen Versionen zu aktualisieren. Wenn das nicht möglich ist, sollten die betroffenen Geräte aus dem Netz genommen werden.

Darüber tuschelt man in Cannes

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

NATIONAL ELITE SUCHT SPONSOREN

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

ZINSTIEFEL ERREICH ALTERSVOBSOR

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

WANDER KOMMT WARMER SOMMER

Ein neues Modell von der Zeitschrift 'Der Spiegel'. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht. Ein Modell, das die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr so erfolgreich macht.

Impressum

PMG Presse-Monitor GmbH

Markgrafenstraße 62 | 10969 Berlin

Telefon: +49 30 28493-0 | Fax: +49 30 28493-200

www.presse-monitor.de

Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 103540 B

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 814 739 547

Geschäftsführer: Dr. Oliver Graß

Fachberatung durch Dr. Jörg Alshut

Licencié en Droit (Orléans)

Rechtsanwalt | Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stand: Mai 2018

Noch Fragen?

Rufen Sie uns an
oder schreiben Sie
uns eine E-Mail.
Wir freuen uns auf
Ihre Nachricht.